

Im Rahmen der Versicherungssteuererhöhung per 01.01.2007 hat der Gesetzgeber folgende spartenbezogene Versicherungssteuersätze festgelegt:

<b>Hausrat-</b>	<b>18%</b>
<b>Glas-</b>	<b>19%</b>
<b>Haftpflicht-</b>	<b>19%</b>
<b>Unfallversicherung</b>	<b>19%</b>

<b>Wohngebäudeversicherung</b>	
<b>(bei Vollkombination)</b>	<b>17,75%</b>
<b>(<u>nur</u> mit Feuerrisiko)</b>	<b>14%</b>
<b>(Vollkombination <u>ohne</u></b>	
<b>Feuerrisiko)</b>	<b>19%</b>

# Die Brutto-Einkommengrenzen für 2007

Oftmals wissen viele Bausparer nicht, ob sie prämierechtigt sind. Eine Prüfung lohnt sich, um etwas vom staatlichen Geldregen abzubekommen. Die Förderung ist vom zu versteuernden Einkommen abhängig. Das Brutto-Einkommen Ihrer Kunden kann jedoch höher sein, denn es berücksichtigt Freibeträge. Sie finden in der Tabelle die für 2007 geltenden Zahlen.

## Lesebeispiel

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit 2 Kindern darf im Jahr 68.241,60 Euro brutto verdienen und erhält dennoch Wohnungsbauprämie (zu versteuerndes Einkommen 51.200 Euro).

Quelle: Allianz 2006

## Wohnungsbauprämie 2007

		Verheiratet, zusammen veranlagt	
		1 Arbeitnehmer	2 Arbeitnehmer
	Alleinstehend		
keine Kinder	28.772,80 €	56.625,60 €	57.545,60 €
1 Kind	32.984,80 €	62.433,60 €	63.353,60 €
2 Kinder	35.888,80 €	68.241,60 €	69.161,60 €
3 Kinder	38.792,80 €	74.049,60 €	74.969,60 €
4 Kinder	41.696,80 €	79.857,60 €	80.777,60 €

## Arbeitnehmer-Sparzulage 2007

		Verheiratet, zusammen veranlagt	
		1 Arbeitnehmer	2 Arbeitnehmer
	Alleinstehend		
keine Kinder	20.857,20 €	40.794,40 €	41.714,40 €
1 Kind	25.069,20 €	46.602,40 €	47.522,40 €
2 Kinder	27.973,20 €	52.410,40 €	53.330,40 €
3 Kinder	30.877,20 €	58.218,40 €	59.138,40 €
4 Kinder	33.781,20 €	64.026,40 €	64.946,40 €

Die angegebenen Summen gelten nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die auch gesetzlich krankenversichert sind und mit ihren Versorgungsbeiträgen die gesetzliche Höchstgrenze für sonstige Vorsorgeaufwendungen ausschöpfen. Die Angaben wurden unter der Annahme gleichbleibender Steuergesetze erstellt. Sämtliche Angaben sind ohne Gewähr. Zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für die Gewährung der staatlichen Förderung wird das Bruttoeinkommen um Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag reduziert. Bei der steuerlichen Veranlagung zur Einkommensteuer werden diese Freibeträge nur dann herangezogen, wenn dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist, als das Kindergeld in Anspruch zu nehmen. Im Einzelfall können weitere, tatsächlich nachgewiesene höhere Aufwendungen, individuelle Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen vorliegen, die das zu versteuernde Einkommen über die hier angegebenen Freibeträge hinausgehend verringern.

## **Sparerfreibetrag ab 2007**

Ab 2007 bleiben von Einkünften aus Kapitalvermögen jährlich steuerfrei:

**750 € bei Alleinstehenden (bisher 1 370 €)**

**1 500 € bei Verheirateten und gemeinsam veranlagten (bisher 2 740 €)**

Der hinzukommende Werbungskosten-Pauschbetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 9a, Abs. 1, Nr. 2 EStG) in Höhe von 51 € bei Alleinstehenden und 102 € bei Verheirateten bleibt unverändert, so dass insgesamt jährlich folgende Zinserträge steuerfrei sind:

**801 € bei Alleinstehenden (bisher 1 421 €)**

**1 602 € bei Verheirateten und gemeinsam veranlagten (bisher 2 842 €)**

Quelle: Badenia 11/06

Sparte: Komposit  
Datum: 12. 07 2006  
Verteiler: CA

## Anhebung der Versicherungsteuer zum 01.01.2007

Sehr geehrte Geschäftspartnerin,  
sehr geehrter Geschäftspartner,

der Gesetzgeber hat am 16.06.2006 beschlossen, ab dem 01.01.2007 neben der Umsatzsteuer auch die Versicherungsteuer auf den Regelsteuersatz von 19 % anzuheben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der auf der Rückseite auszugsweise abgedruckten GDV-Information.

In diesem Zusammenhang wurde von einigen Geschäftspartnern der Wunsch an uns herangetragen, für laufende Verträge den Vertragsbeginn und damit die Hauptfälligkeit in das Jahr 2006 vorzulegen. Damit wollte man für diese Verträge noch in den Genuss des aktuell niedrigeren Steuersatzes kommen.

Dazu sagt der Gesetzgeber in § 10 b Versicherungsteuergesetz folgendes:

*„Wird die Fälligkeit des Versicherungsentgeltes für Zeitpunkte, ab denen ein höherer Steuersatz anzuwenden ist, geändert und würde die Änderung zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes führen, ist die Änderung insoweit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Versicherungsvertrag zur Änderung der Fälligkeit des Versicherungsentgelts gekündigt und alsbald neu abgeschlossen oder wenn die Fälligkeit des Versicherungsentgelts für einen Zeitpunkt vor Abschluss des Versicherungsvertrags festgelegt wird.“*

Somit haben Änderungen der Fälligkeit oder auch kurzfristige Kündigungen von Verträgen mit anschließendem Neuabschluss keinerlei steuerrechtliche Auswirkung auf die Höhe der zu erhebenden Versicherungsteuer.

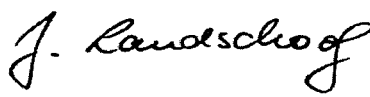
Für Verträge mit unterjähriger Zahlweise ist für die Höhe des Steuersatzes der Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Beitrages maßgeblich.

Freundliche Grüße  
Ihre Abteilung Marketing  
i.V.



Andrea Schölermann

i.A.



Jana Landschoof

Abteilung: Service-Center

Telefon: 0180-1000 233  
Telefax: 0180-1000 234

Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft  
Admiralitätstraße 67 · 20459 Hamburg  
[www.condor-versicherungsgruppe.de](http://www.condor-versicherungsgruppe.de)

.....

der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung dem Gesetzentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 zugestimmt, der neben der Anhebung der Umsatzsteuer auch die Anhebung der Versicherungssteuer zum 1. Januar 2007 vorsieht. Somit werden ab dem 1. Januar 2007 folgende Versicherungssteuersätze gelten:

**Regelsteuersatz**

19 %

**Feuerversicherungen; Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen**

14 %

**Gebäudeversicherungen, wenn ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Feuerschutzsteuer unterliegt**

17,75 %

**Hausratversicherungen, wenn ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Feuerschutzsteuer unterliegt**

18 %

**Hagelversicherungen; im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genomme Versicherungen von Glasbedeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden (vom Tausend der Versicherungssumme)**

0,2 ‰

**Seeschiffskaskoversicherung**

3 %

**Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr**

3,8 %

Die bestehenden Befreiungsvorschriften gem. § 4 VersStG bleiben unverändert.

Da sich keine Mehrheit für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses gefunden hat, ist das Bestreben der Länder, auch eine Erhöhung der Feuerschutzsteuer zu erreichen, gescheitert. Bei der Feuerschutzsteuer bleibt der Steuersatz damit unverändert bei 8 %. Da alle Feuerversicherungen sowie die verbundene Hausrat- und Gebäudeversicherung mit Feueranteil jedoch zusätzlich zur Feuerschutzsteuer auch der Versicherungssteuer unterliegen, wirkt sich die Versicherungssteuererhöhung auch auf die steuerliche Belastung der Feuerversicherungen aus.

.....